

Verband Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Baden-Württemberg
(VDSR-BW)

Jahresbericht 2015

Der Vorstandsvorsitzende



Daniel Strauß

Verband deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Baden Württemberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
Der Vorstand.....	3
Das Arbeiterteam	4
Der Rat für die Angelegenheiten der Sinti und Roma in Baden-Württemberg.....	5
Der Jahresbericht 2015	6
Politik und Gesellschaft	6
Erinnerung und Gedenken	12
Strategien gegen Antiziganismus	16
Kultur und Geschichte	17
Bildung und Jugend	21
Die Beratungsstelle für Inklusion und Integration.....	25
Testierter Finanzbericht 2015.....	29
 <u>Anlagen:</u>	
Satzung des VDSR-BW.....	30
Staatsvertrag.....	34
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.....	39
Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	48

Der Vorstand

Die Vorstandstätigkeiten des VDSR-BW werden ausschließlich ehrenamtlich erbracht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Der aktuelle Vorstand besteht aus:

- Daniel Strauß aus Neulußheim, Vorstandsvorsitzender
- Sabrina Guttenberger aus Karlsruhe, stellvertretende Vorsitzende
- David Weiss aus Ludwigshafen, stellvertretender Vorsitzender
- Sony Kutscher aus Mannheim, Vorstandsmitglied
- Jakob Lehmann aus Stuttgart, Vorstandsmitglied
- Jovica Arvanitelli aus Mannheim, Vorstandsmitglied
- Anton Reinhardt aus Freiburg, Vorstandsmitglied

Das Mitarbeiterteam

- Despina Arvanitelli, Verwaltung und Referentin für Soziales und Inklusion
- Jovica Arvanitelli, Leitung der Beratungsstelle für bleibeberechtigte Roma
- Marco Guttenberger, Bereichsleiter Kultur und Medien
- Sabrina Guttenberger, Büroleitung und Referentin des Vorsitzenden
- Ingrid Hönlinger, Juristische Vertretung des VDSR-BW
- Mario Jazvic, Referent für Soziales und Inklusion
- Mandy Lehmann, Sekretariat (Mutterschaftsurlaub)
- Vivien Reinhart, Referentin für Bildung und Jugend
- Jürgen Sand, Steuerberater des VDSR-BW
- Ilona Strauß, Veranstaltungsbegleitung/Catering
- David Weiss, Kultur und Veranstaltungsplanung
- Jacqueline Weiss, Reinigungsfachkraft
- Samuel Weiss, Praktikant
- Aaron Weiss, Komponist und Referent für Kultur
- Giorgio Winterstein, Sekretariat
- Christina Bast, Projektmitarbeiterin
- Jahnay Winterstein, Sekretariat

Daniel Strauß



Vorstandsvorsitzender

31.Mai 2016

Der Rat für die Angelegenheiten der Sinti und Roma in Baden-Württemberg

Am 29. Juli 2014 fand die konstituierende Sitzung des Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg in Mannheim statt. „Der Rat deutscher Sinti und Roma ist Teil von Baden-Württembergs aktiver Politik der Vielfalt. Ziel dieses in Deutschland einzigartigen Gremiums ist es, eine gemeinsame Zukunft zu gestalten“. Der Koordinator des Rates ist Staatssekretär Klaus-Peter Murawski mit Sitz im Staatsministerium in Stuttgart.

Neben der Erinnerung an die gemeinsame Geschichte und dem Gedenken an die durch das NS-Regime verfolgten Angehörigen deutscher Sinti und Roma, soll die Anerkennung von Sinti und Roma in ihrer Vielfalt und die Förderung ihrer Kultur, in den Mittelpunkt gestellt werden.

Der Rat tagte am 13. Februar 2015 im Staatsministerium (siehe Tätigkeitsbericht).

Jahresbericht 2015

Politik und Gesellschaft

1. Januar-23. Januar 2015

Ausstellung „Typisch Zigeuner“- Mythos und Wirklichkeiten in der Hochschule Mannheim

27. Januar 2015

Die gemeinsam mit Vertreter/innen von verschiedenen NS-Opfergruppen geplante und vorbereitete Gedenkstunde des Landtags von Baden-Württemberg fand 2015 in Plenarsaal des Landtags statt. „Wir sind die Zeugen der Zeitzeugen“ thematisierte Prof. Dr. Peter Steinbach seinen Beitrag.

13. Februar 2015

Die zweite Sitzung des „Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ fand im Staatsministerium in Stuttgart statt. Der Koordinator des Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma Baden-Württemberg, der Staatssekretär Murawski berichtet über den Verhandlungsstand der Gräberangelegenheiten von Sinti und Roma, die der NS-Verfolgung ausgesetzt waren. In Gesprächen mit den Städtetag wurde ein Eckpunktepapier vereinbart, indem die betroffenen Gräber als schützenswert anerkannt wurden.

Herr Dr. Berger vom Kultusministerium berichtet über den aktuellen Verhandlungsstand zum Thema Aufnahme von Sinti und Roma als nationale Minderheit in die Bildungspläne.

Der Landesverband wird eine Liste von Unterrichtsmaterialien zur Unterstützung von Lehrkräften erstellen, die über den „Infodienst Schule“ verteilt werden soll. Sinti und Roma werden in der Leitperspektive „Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“, die für alle Fächer vorgegeben ist explizit genannt. Des Weiteren sind Fortbildungen zu dem Thema geplant.

Der Vorstandsvorsitzende Strauß berichtet über den aktuellen Stand zum Aufbau einer unabhängigen Forschungsstelle für Antiziganismus. Dabei sollen die Arbeiten der Universität Heidelberg, die PH Heidelberg, die Hochschule Mannheim sowie die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit zusammenwirken. Herr Staatssekretär Murawski bekräftigte nochmals, dass eine unabhängige Forschungsstelle für Antiziganismus ein Bestandteil des Staatsvertrages und Ziel des Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg ist.

3. März 2015

Arbeitsgespräch mit Herrn Minister Friedrich im Neuen Schloss, Stuttgart, um über die Situation der Zuwanderung, insbesondere der Wohnproblematik, die Antiziganismusforschung in Europa und deren nicht vorhandenen Gegenstrategien und den Stand der Entwicklung des VDSR BW seit Unterzeichnung des Staatsvertrags zu besprechen.

16. März 2015

Präsentation der Ausstellung „Typisch Zigeuner“ Mythos und Wirklichkeiten mit Vorträgen und Diskussionsrunden im Rems-Murr Kreis. Das Motto „Sinti und Roma eine Stimme geben“ Auch für Asylbewerber!

18. März 2015

„Filsbach-Filmreihe zeigt den Kampf ums Überleben“ Um das Leben der Roma ging es beim Auftakt der Filmreihe „Begegnungen mit dem Balkan“. Jovica Arvanitelli von der Beratungsstelle für Inklusion und Integration des VDSR-BW diskutierten mit Esther Bamberger und zahlreichen Besuchern.

23. März 2015

Pressemitteilung des VDSR-BW anlässlich der Sammelabschiebung am 24.03.2015 aus Baden-Württemberg von Asylsuchenden Roma nach Serbien und Mazedonien. Jovica Arvanitelli, Vorstandsmitglied des VDSR-BW und Leiter der Beratungsstelle für nicht deutsche Roma erklärte; Am 24.03.2015 werden Roma nach Serbien und Mazedonien abgeschoben, die in Baden-Württemberg erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind. Diese Abschiebungen erfolgen auf der Grundlage des deutschen Asylrechts. Dies bedeutet nicht, dass der Landesverband die Entscheidung des Bundesgesetzgebers unterstützt, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären.

7. April 2015

Nach dem Vorbild des Mannheimer RomnoKher wird in Berlin im Aufbauhaus am Moritzplatz ein weiteres Kultur- und Begegnungszentrum RomnoKher-Berlin eröffnet. Die

Eröffnungsrede wir vom Vorsitzenden des Ausschusses für Menschenrechte im Bundestag gehalten.

19. April 2015

Vortrag auf der Veranstaltung „Suche nach Zukunft - Zur Situation der Roma im Donauraum . Eine Konferenz zur Vernetzung und Entwicklung von gemeinsamen Strategien zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Roma-Initiativen im Donauraum, Stadthaus Ulm.

22. April 2016

Teilnahme an der Feier zum 67. Jahrestag der israelischen Unabhängigkeit - Auszeichnung Jörg Ueltzhöffer mit der Ehrenmedaille der Jüdischen Gemeinde Mannheim.

17. Juni 2016

Erstmals nahm unser Vorstandsmitglied Sabrina Guttenberger an der Jurysitzung zum Wettbewerb "Menschenrechte in Baden-Württemberg" im Ministerium f. Kultus, Jugend u. Sport, Stuttgart Teil.

24. Juni 2015

Bis auf den letzten Platz gefüllt war die Kulturkantine der Alten Seegrasspinnerei bei der vom Netzwerk Flüchtlingsarbeit Nürtingen (NFANT) ausgerichteten Veranstaltung. Viele Roma, vor allem aus den Flüchtlingsunterkünften, waren gekommen, aber auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer aus Nürtingen und Umgebung. Aber auch generell Interessierte waren unter den Zuhörern. Jovica Arvanitelli informierte in Deutsch und mitunter in der Sprache Romanes über die Lebenssituation und Geschichte deutscher Sinti und Roma, wie auch über die Situation in Ländern wie Mazedonien und beantwortete in einem weiteren Teil zahlreiche Fragen aus dem Publikum. In der Fragerunde kamen vor allem Fragen von Flüchtlingen und Flüchtlingshelfern auf.

1. Juli 2015

Gemeinsames Arbeitsgespräch mit der Härtefallkommission und Freunde für Fremde e.V. Bei dem ersten gemeinsamen Gespräch mit Herrn Udo Dreutler, Mitglied der Härtefallkommission und Freunde für Fremde e. V., RA Munuera von der Anwaltskanzlei Hönlinger aus Ludwigsburg (Vertragspartner) und dem Leiter der Beratungsstelle, Jovica Arvanitelli wurde über folgende Themen gesprochen:

Die aktuelle Situation der Roma-Flüchtlinge aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern sowie ihrem Bleiberecht in der BRD

Den Prozess des Antrags auf eine Übernahme der Härtefallkommission

Erfahrungsaustausch über die rechtlichen Möglichkeiten im Ausländerrecht

2. Juli 2015

Klappt's? Faktencheck und Erfahrungsaustausch zur Beteiligung von MigrantInnen in Baden-Württemberg. 150 BürgerInnen aus ganz Baden-Württemberg diskutierten bei der Veranstaltung „Klappt's?“ wie Menschen mit Migrationshintergrund an gesellschaftspolitischen Fragen beteiligt werden können. Neben Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung, Richard Arnold, Oberbürgermeister von Schwäbisch Gmünd waren an der Podiumsdiskussion beteiligt während Jovica Arvanitelli, Leiter der Beratungsstelle Mannheim für nichtdeutsche Roma als Impulsreferent fungierte.

4. August 2015

Landesverband wird offizieller Partner von "Bündnis zur Solidarität mit Sinti und Roma " Auf Initiative des Vereins RomaTrial und der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas hat sich 2015 ein breites gesamtgesellschaftliches Bündnis zur Solidarität mit den Sinti und Roma Europas gebildet. Ziel des Bündnisses ist es, ein sichtbares Zeichen gegen Antiziganismus und für Solidarität zu setzen.

11. September 2015

Bundespräsident Joachim Gauck hat am 11. und 12. September zum Bürgerfest in den Park und das Schloss Bellevue in Berlin eingeladen. Unser Vorstandsmitglied, Sabrina Guttenberger, nahm auf Einladung des Bundespräsidialamts am 11. September 2015 am Bürgerfest teil. Am 11. September würdigte der Bundespräsident Bürgerinnen und Bürger mit einer persönlichen Einladung, die sich in besonderer Weise für andere Menschen oder

gesellschaftliche Anliegen einsetzen. In diesem Jahr bildete die deutschlandweite Hilfe für Flüchtlinge einen der thematischen Schwerpunkte des Bürgerfestes. Am „Ort der Begegnung“, dem Dialogforum des Bürgerfestes, fand am 11. September eine Gesprächsrunde zum Thema statt.

Jovica Arvanitelli, Leiter der Beratungsstelle Mannheim für nichtdeutsche Roma, rät auf die Migranten zu zugehen. Er stellte die Frage ob man von „Willkommenskultur“ sprechen kann, wenn sie es seien, die den ersten Schritt machen müssen. Generell hätte die Erfahrung gezeigt, dass wenn eine Person nur wenig Anerkennung erfährt, sie sich automatisch Bestätigung von Angehörigen der eigenen Herkunftsgruppe suche. Deshalb ist ihm eine gute Willkommenskultur besonders wichtig. Am Ende der Veranstaltung stand fest, dass es bereits viele und gute Ansätze zur Beteiligung von MigrantInnen gibt und der Tag eine gute Basis sei, um an die Inhalte der Diskussionen anzuknüpfen, so Dr. Miriam Freudenberger von der „Allianz für Beteiligung“.

9. November 2015

Diversity-Tag – Die Ausstellung Typisch „Zigeuner“ Mythos und Wirklichkeiten in der Hochschule Ludwigshafen am 27.10.15 wurde im Rahmen des „Diversity- Tag“ der Hochschule in der Aula des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen unsere Ausstellung Typisch „Zigeuner – Mythos und Wirklichkeiten gezeigt. Unser Mitarbeiter David Weiss führte durch die Ausstellung und erzählte von seinen eigenen Erlebnissen im Umgang mit Diskriminierung. Wissenschaftlich wurde der Tag von Sylvia Löffler M.A. (HS Mannheim) mit dem Vortrag „Antiziganismus als Problem der Mehrheitsgesellschaft“ begleitet.

26. November 2015

Roundtable mit Vertretern der Republik Kosovo im Neuen Schloss in Stuttgart Im Neuen Schloss in Stuttgart fanden sich der Staatsministerium Baden-Württemberg, Premierminister der Republik Kosovos Isa Mustafa, in Begleitung von einer Delegation verschiedenster Vertretern Kosovos, unterschiedlicher Organisationen sowie dem Staatsministerium Baden-Württembergs zusammen. Bei dem Roundtable wurde über den Kosovo als möglicher Wirtschafts-und Investitionsstandort. Die Beratungsstelle des Landesverbands sprach sich dafür aus, die soziale Lebenssituation der im Kosovo lebenden Roma, bei den Überlegungen und Entscheidungen miteinzubeziehen.

2. Dezember 2015

„Ich lehne den Begriff des illegalen Einwanderers ab“ – Informationsveranstaltung zum Thema Staatenlosigkeit Vertreter verschiedener Organisationen haben sich in der Beratungsstelle vom Landesverband deutscher Sinti und Roma Baden eingefunden um bei der Information Veranstaltungen mehr über das Thema der Staatenlosigkeit und Neuzugewanderte EU Bürger zu erfahren. An Fallbeispielen stellte unser Jurist Juan-Ramon Manuera (Anwaltskanzlei Hönlinger) die Problematik aus juristischer Sicht dar.

Erinnerung und Gedenken

27. Januar 2015

Zusammenarbeit und Teilnahme an der zentralen Gedenkveranstaltung des Landes Baden-Württemberg anlässlich des 70. Jahrestages der Befreiung des KZ Auschwitz im Landtag Stuttgart.

23. Februar 2015

Veranstaltung - Der Bann des Fremden.

Die Fotografische Konstruktion des Zigeuners, im Ort der Information, Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Berlin.

7. Mai 2015

Gespräch mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der zentralen Gedenkveranstaltung des Landtags am 27. Januar 2016.

16. Mai 2015

Besuch einer Delegation des Verbands Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg in Asperg. Hier vor dem Denkmal am Bahnhof Asperg, das an die Deportation der Sinti und Roma erinnert, die in dem hiesigen Gefängnis, das als Sammellager diente, interniert waren. Von hier aus ging die erste familienweise Deportation von Sinti und Roma, am 16. Mai 1940, ins Generalgouvernement Polen. Ilona Lagrene, die ehemalige Landesvorsitzende des Verbands Deutscher Sinti und Roma BW besuchte mit Zeitzeugen und dem Asperger Bürgermeister Ulrich Storer das Denkmal und legte Blumen nieder.

11. Juni 2015

Abschied vom einem geschätzten Kollegen Hugo Höllenreiner, im Gedenken an den Zeitzeugen und Holocaustüberlebenden.

1. Juli 2015

Ausstellung Typisch „Zigeuner“ im Landesarchiv Baden-Württemberg. Am Dienstag, 30.06.2015 fand die Eröffnung der Ausstellung Typisch „Zigeuner“ – Mythos und

Wirklichkeit im Landesarchiv Baden-Württemberg in Ludwigsburg statt. Es begann mit einem Podiumsgespräch mit Daniel Strauß (VDSR-BW), Manfred Kern (MdL, Mitglied im Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg), und Robert Reinhardt (Denkendorf), Moderation: Ingrid Hönlinger (MdB a.D., Bündnis 90/ Die Grünen Ortsverband Ludwigsburg) und Dr. Hans Helmut Pöschko (Vorsitzender des Fördervereins Zentrale Stelle Ludwigsburg).

2. Juli 2015

Mannheimer Zeitzeugen besuchen Denkmal in Berlin. Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Baden-Württemberg besucht zusammen mit den Mannheimer Zeitzeugen Paul und Waltraud Dambrowski das Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma in Europa in Berlin. Sie informieren sich über Schäden die an der Metallschale des Denkmals aufgetreten sind. Der zuständige Direktor Uwe Neumerker ist bereits mit dem Reparaturauftrag beschäftigt. In anschließenden Gesprächen stellte sich heraus, dass die Eltern der Zeitzeugen und die des Direktors aus Ostpreußen stammen. Danach besuchten sie den „Ort der Erinnerung“ im Stehlfeld, das an die ermordeten Juden Europas erinnert. Hier wurden Paul und Waltraud überrascht, die wissenschaftliche Mitarbeiterin Jana Mechelhof-Herezi, recherchierte im Bundesarchiv nach Fotos der Familie Dambrowski und wurde fündig. Bisher hatten Dambrowskis lediglich ein einziges Foto der Eltern. Jetzt konnten ihnen mehrere Fotos der Eltern und Großeltern und weiteren Familienmitgliedern überreicht werden. Die Freude war unbeschreiblich, Paul küsste das Foto seiner Mutter. Am frühen Abend fand das Podiumsgespräch mit den Dambrowskis statt.

2. Juli 2015

>>Ausgegrenzt<< Zeitzeugengespräch mit Waltraud und Paul Dambrowski. Etwa 100 aufmerksame Besucher lauschten interessiert den Fachvorträgen und dem Podiumsgespräch mit Waltraud und Paul Dambrowski. Sie waren schon häufiger bei Gedenkveranstaltungen anwesend, doch heute haben sie erstmals den Mut aufbringen können über ihre Familiengeschichte in Ostpreußen, die Verfolgung im „Contiener Weg“ und ihre Nachkriegserlebnisse zu sprechen. Obwohl Sie verfolgt, vertrieben und ausgegrenzt wurden, haben sie sich den Humor und die Liebe zu sich und den Menschen erhalten können. Mit einem donnernden Applaus bedankten sich die Besucher der ersten Veranstaltung in den künftigen Räumen des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Berlin, die zu diesem Zweck dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden. Paul Dambrowski (*1937) wurde in der Hauptstadt Ostpreußens und Waltraud (*1942) in Schloßberg (Pillkallen) geboren. Beide stammen

aus alteingesessenen ostpreußischen Sinti Familien. Sie kannten sich bereits als Kinder von Besuchen der Dambrowskis in Schloßberg. Paul und seine Familie wurden im Königsberger „Zigeunerlager“ am Contiener Weg festgehalten, beide Eltern ermordet. Paul und seine sechs Geschwister flohen 1945 mit ihrer Großmutter nach Niedersachsen. Hier traf Paul Waltraud wieder, deren Familie sich ebenfalls dorthin durchgeschlagen hatte. In den 1960er Jahren zogen beide nach Mannheim, wo sie eine Familie gründeten. Das Ehepaar Dambrowski engagiert sich seit vielen Jahren beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg.

29. Juli 2015

Arbeitsbesuch in Singen und Konstanz. Der Besuch unseres Verbands Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg, fand auf Einladung des Oberbürgermeisters Bernd Häusler statt. Zu Beginn des Gesprächs trug sich unser Landesvorsitzender Daniel Strauß mit den Worten “ für eine gemeinsam geplante Zukunft in Singen“ in das Goldene Buch der Stadt ein. Der Oberbürgermeister und weitere Vertreter der Stadt informierten über die gewachsenen Lebensbedingungen der Sinti in Singen. Ein besonderes Augenmerk fand dabei die Wohnungs- und Bildungssituation der Minderheit. Positiv wertete der VDSR BW den Gestaltungswillen der Stadt für eine künftig bessere Teilhabe der Minderheit einzutreten. Hierzu wurde vereinbart, den begonnenen Dialog mit unserer Einrichtung im Herbst fortzusetzen. Ein Schwerpunkt soll dabei die Einbeziehung von Singen in das Modellkonzept Refit (Regionale Förderung für Inklusion und Teilhabe) sein. Große Anerkennung brachte unser Vorstand dem Oberbürgermeister und der Stadt Singen für die Bereitschaft entgegen, sich dafür einzusetzen, dass die Gräber von Sinti und Roma, die der NS-Verfolgung ausgesetzt waren, aber nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Der VDSR BW geht davon aus, dass davon weniger als zehn Grabstätten betroffen sind. Damit folgt er der Empfehlung des Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg. VDSR BW führt Gespräch mit Herrn Bürgermeister Langensteiner-Schönborn der Stadt Konstanz in der Gräberangelegenheit.

29. Juli 2015

Am 29. Juli 2015 führte unser Landesverband Gespräche mit Vertretern der Stadt Konstanz unter der Leitung des Herrn Bürgermeisters Langensteiner-Schönborn. Unser Landesvorsitzender brachte seine Anerkennung zum Ausdruck, dass die Stadt die Gräber von Sinti und Roma, die der NS Verfolgung ausgesetzt waren, aber nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, als Ehrengräber der Stadt Konstanz ausgewiesen werden. In

dem konstruktiven Gespräch konnte vereinbart werden, dass anders, als bei Ehrengräbern üblich, die Angehörigen die Pflege der Gräber selbst übernehmen, wenn dies von Ihnen gewünscht wird.

29. Juli 2015

Der Grabstätte von Hildegard Lagrenne wird der Ehrengrabstatus verliehen.

2. August 2015

Gedenken anlässlich der „Liquidierung“ des Zigeunerlagers Blle im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944. In Kooperation mit der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden in Europa, Amaro Drom, Roma Trial, der Hildegard Lagrenne Stiftung und RomnoKher haben Vorstände unseres Landesverbandes die Gedenkveranstaltung mitgestaltet. Uwe Neumärker, Leiter der Stiftung Denkmal, begrüßte stellvertretend für den Kooperationsverbund die 220 Besucher. In seiner Rede zeigte er die Bedeutung in unserem Land. Als Vertreterin des Bundestags sprach Frau Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau zu den Gästen. Sie unterbrach eigens zur Teilnahme zu dieser Gedenkveranstaltung ihren Urlaub und hielt entsprechend eine engagierte Rede die von Applaus begleitet wurde. Weitere Redner waren unsere Vorstände Sony Kutscher und Daniel Strauß. Die künstlerische Performance „Pagedo Dschie“ (zerrissenes Herz) von Dotschy Reinhardt, wurde von jungen Sinti und Roma aus verschiedenen Teilen Europas inszeniert und aufgeführt. Zum Schluss wurden Blumen am Denkmal niedergelegt.

1. Oktober 2015

Ausstellung „Weggekommen“ im Stuttgarter Rathaus am 29. September fand im Rathaus Stuttgart die Einführungsveranstaltung zur Ausstellung statt. Frau Dr. Susanne Eisenmann, Bürgermeisterin für Kultur, Bildung und Sport, sprach das Grußwort der Stadt Stuttgart.

Anschließend führte David Weiss, Kulturreferent des Verbandes Deutscher Sinti und Roma in die Ausstellung ein. Er berichtete auch über die Rettung seiner Familie vor der Vernichtung durch das nationalsozialistische Regime durch den Polizeibeamten Paul Kreber. Musikalisch umrahmt wurde der Abend durch Aaron Weiss (Piano) und Sunny Franz (Violine).

Strategien gegen Antiziganismus

8. Januar 2015

Weiterbildung „Argumentationstraining“ RomnoKher

23. Januar 2015

Anhörung des Institutes für Antidiskriminierungs- und Diversityfragen n der Evangelische Hochschule Ludwigsburg mit anschließendem Workshop.

19.-21. Februar 2015

Fortbildung zum Antiziganismus mit Markus End: „Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit“, im Spiegelsaal von RomnoKher- Mannheim.

11. Februar 2015

Fortbildung zum Thema: Antiziganismus erkennen, benennen und entgegenwirken.

Sensibilisierung für das Thema Antiziganismus, als auch die Vermittlung der Fähigkeit zur Anwendung der o.g. Methoden in eigenen Workshops, Seminaren, Unterrichtsstunden, Projekttagen. Die Fortbildung richtete sich primär an Lehrer/innen, Pädagogen/innen, Multiplikatoren/innen und an Menschen, die in der politischen Bildung tätig sind, grundsätzlich aber auch für alle anderen Interessierten.

1. März 2015

Welttag gegen Rassismus – Projektvorstellung und Konzert von Aaron Weiss. Das Projekt „Gestatten Sinti und Roma“ eine nationale Minderheit stellt sich vor – Ein Bildungsprojekt des Landesverbandes Baden-Württemberg mit Unterstützung der evangelischen Landessynode. Ziel des Projekts ist es, die SchülerInnen für die besondere Situation der Minderheit in Deutschland zu sensibilisieren. Am 21. März zum internationalen Tag gegen Rassismus präsentierten Iris Rüsing und Vivien Reinhardt das Konzept zum Bildungsprogramm für Schulklassen. Der Abend wurde mit einem Videoeinspieler gestartet, anschließend wurde das Konzept anhand einer PowerPoint Präsentation vorgestellt.

Im Anschluss folgte ein 45 Minuten- Konzert mit selbstkomponierten Stücken von Aaron Weiss.

Kultur und Geschichte

15. und 16. Januar 2015

Aufführung vom Theaterstück „Der Zigeunerboxer-Ruckeli Trollmann“ im RomnoKher Mannheim

15. Januar 2015

Bunkerbesichtigung unter dem Paradeplatz, Mannheim. Mit Pia Gerber, Annette Weber, Schoschana Maitek, Majid Khoshlessan

30. März 2015

Gespräch mit Bürgermeisterin Christine Abogast und Daniela Rathe , Tübingen zum Fachbereich Kunst und Kultur

7.-11. April 2016

Kulturwoche und Neueröffnung des RomnoKher Berlin 7. – 11. April 2015. Mit der zweiten Kulturwoche stellen wir Sinti und Roma uns Ihnen, der Mehrheitsgesellschaft, erneut vor: Um Vorurteile und Klischees zurechtzurücken, die über Roma und auch Sinti in vielen Köpfen so stark und seit Jahrhunderten verankert sind. Unsere Gemeinsamkeiten und Vielfältigkeit möchten, die Hildegard Lagrenne Stiftung und ihre Partner, in der nun zweiten Kulturwoche hier in den neuen Räumen des RomnoKher Berlin und im Aufbau Haus präsentieren. Sie werden Kulturbeiträge aus Ungarn, Frankreich, England und Deutschland erleben, Lyrik, Marionettentheater, Musik, bildende Kunst von Sintiza und Sinto, von Romnija und Roma. Auch die Themen Antiziganismus in den Medien, europäische Strategien zur Inklusion von Sinti und Roma und deren Auswirkungen sind in Vorträgen und Podiumsdiskussionen präsent sein. Die Schirmherrschaft der Kulturwoche hat Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth übernommen. Mit der Kulturwoche 2015 möchten wir Sinti und Roma dazu beitragen, unsere Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft zu einer Gesellschaft der Vielfalt und der Akzeptanz der Unterschiede zu entwickeln. Wir glauben fest daran, dass dies möglich ist, wenn wir uns besser kennen- und verstehen lernen.

25. April 2015

Vorstellung von DVD „in Memorial Johann Raufeli Weiss“ Memorial Konzert.

30. April 2015

Konzert: Bireli Lagrene & Jermaine Landsberger Trio „Modern Gypsy Jazz“ Bireli Lagrene

Schon seit mehr als 15 Jahren sind Bireli Lagrene und Jermaine Landsberger in Sachen gemeinsamer Jazzkonzerte unterwegs, seit sie entdeckten, dass ihre musikalische Philosophie trefflich zusammen passte. Bireli Lagrene hat sich nie festlegen lassen: nicht auf die Rolle des Wunderkindes aus dem Elsas in legitimer Django Reinhardt-Nachfolge, nicht auf das brillante Fusion-Spiel, nicht auf den abgeklärten Umgang mit sämtlichen Mainstream-Stylistiken. Er war und ist einfach einer der besten Jazzgitarristen, und einer der vielseitigsten Weltweit. Mit „Gipsy Project“ feierte er regelrecht internationale Triumphe bei Presse und Publikum. „Ein Phänomen an der Gitarre“ John McLaughlin. Jermaine Landsberger zählt zweifelsohne als Avantgardist der europäischen Sinti-Szene am Piano. Sein kraftvolles und sogleich melodisches Pianospiele würzt er mit hörbaren Elementen der Gipsy-Musik. Vom Pariser Jazzsender FM wurde er zum Künstler des Monats gekürt. Internationale Zusammenarbeit mit verschiedensten Jazzgrößen wie Randy Brecker, Bob Mintzer, Larry Coryell, Harvey Mason etc. sorgten auch in den USA für Furore! Kein geringerer als Jazzgigant Pat Martino lobte ihn mit den Worten: „In the evolution of any instrument, there is only a handful who are really innovative, Jermaine Landsberger is one of them“!

16. Mai 2015

Gedenkveranstaltung zum 16. Mai 1940 und 1944 mit anschließendem Memorialkonzert „Mare Manuschengen“ von Aaron Weiss mit Ensemble, RomnoKher Mannheim.

21. September 2015

Zweite Verleihung des „Schnuckenack Reinhardt Kultur- und Ehrenpreis der Sinti und Roma“ „Vielfalt verbindet. Der heutige Abend steht im Zeichen der Kultur und zeigt uns, was diese leisten kann. Denn Kultur schreibt nicht zu, sie fragt nicht nach der Herkunft, sondern Kultur verbindet durch ihre universelle Sprache. Mit dem Schnuckenack Reinhardt Preis wurde erstmals das Engagement der Sinti und Roma in Baden-Württembergs Kulturlandschaft sichtbar, das wir auch heute Abend wieder auszeichnen.“ Sagte Minister Reinhold Gall.

Preisträger 2015 waren: Herr Dr. h.c. Manfred Lautenschläger für sein persönliches Engagement zur Verbesserung der bürgerrechtlichen Teilhabe von Sinti und Roma, den stellvertretend seine Tochter Catharina Segelkin-Lautenschläger entgegen nahm.

Manfred Lautenschläger begann mit seinem Engagement vor über 10 Jahren. Eines der großen Anliegen seiner Stiftung ist die Erinnerung an das im Dritten Reich geschehene Unrecht. Ohne eine solche Erinnerung und Aufarbeitung kann schwerlich ein demokratisches Selbstverständnis entwickelt, gepflegt und erhalten werden. Manfred Lautenschläger macht in diesem Kontext besonders auch auf die Situation der Sinti und Roma sowohl während des Zweiten Weltkrieges als auch heute aufmerksam.

Dotschy Reinhardt, die die Laudatio auf Lautenschläger hielt, sagte: „Was ich als Kulturschaffende, Sinteza jedoch unbedingt erwähnen möchte ist die kulturelle Förderungen die von Herr Lautenschläger ausging. Mit seinem Engagement hat er viel für meine Generation bewegt und uns Sinti und Roma zu einer stärkeren Stimme verholfen. Ich als Sängerin weiß, wie wichtig eine tragende Stimme ist, denn nur so kann die eigene Botschaft andere erreichen. Und gerade eine Stimme des Widerstands braucht Verstärkung“

Frau Lita Cabellut für ihr kulturelles Schaffen in Auseinandersetzung mit ihrer Identität als Romni, den in Vertretung Frau Sabrina Guttenberger entgegen nahm. Die gebürtige Spanierin, die sich zu ihrer Minderheit bekennt, ist ein Vorbild für viele junge Sinti und Roma es ihr gleich zu tun. Moritz Pankok, der die Laudatio hielt, sprach davon, dass nicht nur ihr Bekenntnis zur Minderheit Frau Cabellut Anerkennung gäbe, sondern auch die Wahl der Motive, die unter anderem einen klaren Bezug zur Thematik der Sinti und Roma habe.

Herr Christian Petry für seine jahrzehntelange Unterstützung für eine gleichberechtigte Bildungsteilhabe von Sinti und Roma. Er war es, der die Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Sinti- und Roma- Familien überhaupt erst sichtbar gemacht hat und diese durch verschiedene Projekte bekämpfte. Der Sozialwissenschaftler, Lehrer, Leiter eines pädagogischen Zentrums, Leiter regionaler Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher und ehemaliger Geschäftsführer der Freudenberg-Stiftung war ebenso an der Gründung des RomnoKher beteiligt. Doch sein Schaffen beschränkte sich keineswegs nur auf Deutschland, vielmehr war er in ganz Europa tätig. Mitunter ist er Gründungsmitglied des Roma Education Fund, der sich der Förderung von Schülerinnen und Schülern als auch von Studierenden verschrieben hat. Dr. Ulrike Freundlieb, die die Laudatio hielt sagte zum Schluss: „ Es ist also sein Einsatz für fundamentales Recht, für den Petry heute zu Recht mit dem Schnuckenack Reinhardt-Preis ausgezeichnet wird(...)“.

Im Anschluss an die Verleihung spielte Danino Weiss, der Vorjahressieger des Talentwettbewerbes mit seiner Band „Gipsy Keys“ eine Mischung aus traditionellem Sinti Swing und modernen Jazz Stücken, den die Besucher bei einem Buffet und Wein genießen konnten.

Bildung und Jugend

13. Januar 2015

Treffen und Infogespräch mit dem Direktor der Pestalozzi Schule Mannheim, über mögliche Fortbildungen vom Landesverband deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg für Lehrer.

15. Januar 2015

Gestatten, Sinti und Roma – Eine nationale Minderheit in Baden-Württemberg Der im November 2013 unterschriebene Staatsvertrag zwischen der Landesregierung Baden Württemberg und dem VDSR BW sichert die Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als Minderheit in BW und zielt auf die Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders und die Bekämpfung von Diskriminierung.

Gefördert wird das Projekt durch die evangelische Landessynode. Ziel des Projektes ist es, die Schülerinnen und Schüler für die besondere Situation der Minderheit in Deutschland, deren Angehörige teilweise seit über 600 Jahren in Deutschland leben, deutsche Staatsbürger sind und sich auch als solche verstehen, zu sensibilisieren. Ziel ist es unter anderem eventuell existierende Vorurteile und Stereotype sichtbar zu machen und zu relativieren, um ein vorurteilsfreies und gleichberechtigtes Miteinander herzustellen. Anhand des Beispiels der Minderheit der Sinti und Roma wird ein Team unter Beteiligung von Angehörigen der Minderheit auch allgemeine Diskriminierungs- Mechanismen und Bekämpfungsstrategien verdeutlichen, die auch andere „Fremde“ treffen.

21. Januar 2015

Experten/-innengespräch zum Thema Bildungsförderung Romagesamtstrategie in der Freudenberg-Stiftung Weinheim. Teilnehmer: Romeo Franz, Prof. Dr. Elizabeta Jonuz, Dr. Monika Kleck, Christoph Leucht, Dr. Andrés Nader, Christian Petry, Sascha Wenzel, und Daniel Strauß.

22. Januar 2015

Berufsberatung Agentur für Arbeit im Spiegelsaal von RomnoKher Mannheim.

17. März 2015

Treffen mit AK Antiziganismus und Herrn Schütze vom Wissenschaftsministerium

28. April 2015

Wohnungsbau Workshop mit Romeo Franz, Eckart Meyberg (Finanzministerium BW), Ise Thomas (Integrationsministerium RLP), Dr. Schneider (Stiftung EVZ), Helmut Schuster, Reinhard Berndt

13. Mai 2015

Besuch der IB-Schulen Stuttgart mit rumänischen Austauschülern - Projekt Gestatten Sinti und Roma in BW, RomnoKher Mannheim.

29. Juli 2015

Arbeitsbesuch in Singen und Konstanz Der Besuch unseres VDSR-BW, fand auf Einladung des Oberbürgermeisters Bernd Häusler statt. Zu Beginn des Gesprächs trug sich unser Landesvorsitzender Daniel Strauß mit den Worten " für eine gemeinsam geplante Zukunft in Singen" in das Goldene Buch der Stadt ein. Der Oberbürgermeister und weitere Vertreter der Stadt informierten über die gewachsenen Lebensbedingungen der Sinti in Singen.

Ein besonderes Augenmerk fand dabei die Wohnungs- und Bildungssituation der Minderheit. Positiv wertete der VDSR BW den Gestaltungswillen der Stadt für eine künftig bessere Teilhabe der Minderheit einzutreten. Hierzu wurde vereinbart, den begonnenen Dialog mit unserer Einrichtung im Herbst fortzusetzen. Ein Schwerpunkt soll dabei die Einbeziehung von Singen in das Modellkonzept Refit (Regionale Förderung für Inklusion und Teilhabe) sein. Große Anerkennung brachte unser Vorstand dem Oberbürgermeister und der Stadt Singen für die Bereitschaft entgegen, sich dafür einzusetzen, dass die Gräber von Sinti und Roma, die der NS-Verfolgung ausgesetzt waren, aber nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Der VDSR BW geht davon aus, dass davon weniger als zehn Grabstätten betroffen sind.

15. August 2015

Bildungsfahrt in die Lausitz: Vom 13. bis 16. August besuchten die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Bereichs Kultur- und Medien und Interessierte die sorbische Minderheit in Bautzen. Manfred Kern MdL begleitete uns zu den Gesprächen im Haus der Sorben.

Das Programm wurde gemeinsam mit dem Minderheitensekretariat der vier nationalen Minderheiten vorbereitet und von deren Leiterin Judith Walde fachlich betreut.

Anlass für die Informationsreise war die über 15 jährige Erfahrung der sorbischen Minderheit mit der Umsetzung ihres Staatsvertrages. Beispielhaft waren dabei für uns die identitätsfördernden Maßnahmen als Volksgruppe. Dies zeigt sich unter anderem in der Entwicklung der einzelnen Einrichtungen. Der Leiter der Domowina David Statnik empfing und erläuterte uns den bereits in den 50er Jahren institutionalisierten Aufbau der Vertretung der sorbischen Minderheit, ähnlich wie unsere Landesvertretung des Landes Baden-Württemberg. Herr Statnik hob hervor, dass es ähnlich wie bei uns Sinti und Roma, eine zahlenmäßige Erfassung der sorbischen Minderheit abgelehnt wird. Die Anzahl der sorbisch sprechenden Bevölkerung wird durch Schätzung der Selbstorganisation erhoben und unterliegt einem Nachprüfungsverbot staatlicher Stellen. Besonderes Interesse unsererseits fand, dass es neben einem Rat für die Angelegenheiten des sorbischen Volkes auch innerhalb der jeweiligen Parteien einen Ansprechpartner für den Bereich sorbische Minderheit gibt.

18. September 2015

„Gemeinsam für eine bessere Bildung. Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“ Wie kann der Bildungszugang für Sinti und Roma verbessert werden? Wie ihre gleichberechtigte Teilhabe erreicht werden? Welche Grundsätze sind zu beachten, damit Bildungsbeteiligung und Bildungserfolg zunehmen? Und wie können dafür notwendige Daten erhoben und wissenschaftliche Studien durchgeführt werden? Diese Fragen diskutierte der „Bundesweite Arbeitskreis zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von Sinti und Roma in Deutschland“, den die Stiftung EVZ 2013 gegründet hat. An elf Sitzungstagen entwickelten Fachleute aus Sinti und Roma-Organisationen mit Sachverständigen aus Ländern, Kommunen, Stiftungen und der Wissenschaft Wege zum gleichberechtigten Bildungszugang für Sinti und Roma. Vertreterinnen und Vertreter des Bundes nahmen an den Sitzungen des Arbeitskreises beratend und begleitend teil.

Nach zweijähriger Arbeit liegen die gemeinsam formulierten Empfehlungen vor. Themen aus dem Bildungsbereich berühren eine Vielzahl von Zuständigkeiten. Die entsprechenden Akteure des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Verbände, der Wissenschaft und der NGOs einschließlich der Roma und Sinti selbst und ihrer Organisationen werden mit den nunmehr vorgelegten Empfehlungen angeregt, in ihren Bereichen und nach ihren Möglichkeiten diese Empfehlungen aufzugreifen, gegebenenfalls anzupassen, weiterzuentwickeln und umzusetzen.

16. November 2015

Donaustrategie-Wege in die Zukunft

Mittels Bildungs- und Informationsangeboten im Rahmen eines Mehrzwecks und Kulturhauses Lebensumstände und Perspektiven verbessern. –Bahar Heinemann

Am 16. November 2015 fand in unserem Beratungszentrum für Sinti und Roma im Zuge einer Vielzahl von Tagungen der Stiftung Baden-Württemberg ein Vortrag von Bahar Heinemann zum Schwerpunkt „Bildungslandschaft für Roma-Kinder und Erwachsene“ statt.

Unter dem Motto „Duna Romani Luma – Wege in die Zukunft“ wird versucht Lösungsansätze im Bereich Bildung zu finden, um sich der Benachteiligung der Roma im Donaublich entgegen zu stellen. Dabei arbeiten verschiedenste Institutionen zusammen um sich zu Projektarbeiten zusammenzuschließen.

Moderiert wurde der Abend von Jovica Arvanitelli, dem Leiter der Beratungsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie durch Anna Barbara Dell vom KulturQuer QuerKultur Rhein-Neckar e.V.

Beratungsstelle für Inklusion und Integration

Beratungsprofil

Der Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg hat ein, aus den konkreten Beratungssituationen resultierende, vielschichtiges Arbeitsprogramm der sozialen Einzelfallberatung entwickelt, das ein Paket zusammenwirkender Strategien in den verschiedenen Aufgabengebieten zur Geltung bringt. Dabei steht der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Dies auf der Basis einer engen Vernetzung und Kooperation mit allen relevanten Institutionen, bzw. der kompetenten Vermittlung zwischen den Hilfesuchenden und den Behörden.

Dieses spezifische Beratungsprofil umfassen:

- Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsanträge für NS-Verfolgte, Rentenansprüche, Beratung für die Nachkommen der Überlebenden, die in der zweiten Generation traumatisiert worden sind
- die Einzel- und Familienberatung, insbesondere in Fragen der Sicherung des Lebensunterhaltes, des Wohnens; der Kranken- und Pflegeversicherungen
- die Beratung bei der Arbeitsförderung, bei der beruflichen Existenzsicherung, insbesondere in den traditionellen Berufen
- die Beratung über die vorhandenen Intekrationsmöglichkeiten der zuständigen Behörden
- die Individual- und Familienberatung bei Fragen der Bildungs-, Berufs- und Lebensplanung sowie in allen bürgerrechtlichen Angelegenheiten
- die Beratung und Bearbeitung von staatsbürgerrechtlichen Fragen
- die Beratung und Vertretung in Fragen des Aufenthaltsrechtes
- die Betreuung und Vertretung der Sinti und Roma bei öffentlichen und behördlichen Diskriminierungen, insbesondere in aktuellen Situationen der Ungleichbehandlung und Diskriminierung

In der Konsequenz bedeuten Beratungsgespräche einerseits eine Vertrauensbasis zu schaffen, die einen kontinuierlichen, umfassenden und wirksamen Hilfeplan ermöglichen. Andererseits gilt es Abhilfe zu schaffen, indem wir gezielt und unmittelbar bei den involvierten Behörden mittels Anträgen, Einsprüchen, Vermittlungsgesprächen etc. intervenieren.

Informationsarbeit

Als Scharnier und Vermittlung dienen dem Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg Informationsveranstaltungen. Diese ermöglichen gezielte thematische Informationen an die involvierten kommunalen Institutionen, Entscheidungsträger/innen, Multiplikatoren/innen und Sachbearbeiter/innen in den Verwaltungen.

In der Fallbearbeitung und Korrespondenz mit Administrationen, öffentlichen Einrichtungen und der Politik vermittelt die Beratungsstelle insbesondere im Bezug auf:

- die Aufklärung und Fortbildung über die historische und gegenwärtige Situation der Sinti und Roma in Baden-Württemberg
- Situationen der Diskriminierung und Ungleichbehandlung im Alltag, Beruf und Öffentlichkeit
- die Aufklärung und Information über den gesellschaftlichen Antiziganismus und seine manifesten und latenten Auswirkungen auf die Minderheit
- die Kooperation und Vernetzung mit den Sozialdiensten, den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände bei der individuellen „Fallgeschichte“; und schließlich
- initiiert die soziale Beratungsstelle die gemeinsame Erarbeitung von sozialpolitischen Konzepten vor Ort

Zweck der Informationsveranstaltungen ist die aktuelle Situation der Sinti und Roma vor Ort zu erfahren, sie aber auch zu informieren, so dass Abhilfe geschaffen werden kann.

Leitziele dieser Gespräche mit der Kommunalpolitik und -verwaltung bilden ein gegenseitiges Kennenlernen als künftiger Ansprech-, Vermittlungs- und Kooperationspartner.

Bericht der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle Soziales und Integration ist Anlaufstelle für die Deutschen Sinti und Roma sowie für die nichtdeutsche Roma aus ganz Baden-Württemberg. In der Metropolregion Rhein-Neckar, respektive Mannheim leben mehrere tausend Sinti und Roma, daher wird unsere Beratungsstelle häufig und unmittelbar persönlich kontaktiert. Anfragen von außerhalb Mannheims werden in der Regel zunächst telefonisch und schriftlich bearbeitet, um die knappen Ressourcen möglichst wirksam einzusetzen. Termine vor Ort, um direkt mit allen Beteiligten Klärungen und Lösungen herbeizuführen,

können aufgrund der knappen Mitarbeiter- und Zeitressourcen und der Menge der Anfragen nicht vereinbart werden.

Ganz besonders auf Beratungshilfen angewiesen, sind Anfragen von nicht-deutschen Roma, die als Asylsuchende, Flüchtlinge oder als Staatenlose mit wenig oder keinen Rechten ausgestattet sind.

Von unseren sozial-rechtlichen Beratungsoptionen wurden vor allem folgende abgerufen:

- Schwerbehindertenausweise – Prozentangabe und Merkzeichen
- Krankheiten und ihre Auswirkungen – für Leistungsbezieher und Hilfeempfänger,
- Beratung bei Wohnungsangelegenheiten, Ausbildung, Beruf und Arbeit
- Unterstützungsanträge bei verschiedenen Trägern (Renten, Leistungen, Krankenkassen, Pflegeversicherung, etc.)
- Aufenthalts- und Asylrelevante Anfragen
- Beratung bei Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsangelegenheiten für NS-Verfolgte, Rentenansprüche, Beratung für die Nachkommen der Überlebende
- Beratung in Diskriminierungsfällen

2015 hatten wir insgesamt 620 Anfragen. Davon betreuten wir intensiv und kontinuierlich 164 Fälle. Für eine hohe Anzahl der Fälle besteht auch für das Jahr 2016 weiterer Beratungsbedarf. Die Beratung und Betreuung verläuft mehrstufig. Im Erstgespräch geht es um eine möglichst umfassende Anamnese, die in den meisten Fällen außerdem einer Vertretungsbevollmächtigung bedarf, um mit den involvierten Behörden effektiv kommunizieren zu können. Denn die Hilfesuchenden haben nur selten einen detaillierten Einblick in die sie betreffenden Akten und somit wenig Vorstellungen über die administrativen Prämissen von Maßnahmen und Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

Nach der Diagnose geht es zunächst um den Versuch unmittelbar Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht, sind weitere Schritte wie Widerspruch oder Klage zu prüfen.

Parallel zu den formalen Akten geht es für die Hilfesuchenden jedoch um die Realisierung einer mittel- und langfristigen Lebensperspektive. Die Antragsteller müssen in einem Dickicht von Vorgaben und Nachweisen wirkliche Experten im behördlichen Antragswesen sein, um sich überhaupt in diesem Geflecht zurecht finden zu können, das sie zwar noch

in das Hilfesystem inkludiert, ihnen jedoch kaum Wissen bzw. Empowerment zur Verfügung stellt, um ihm praktisch wieder zu entkommen.

Neben dem eigentlichen Beratungsgespräch mit den Hilfesuchenden, fallen in dem jeweiligen Sachzusammenhang Telefonate, Schreiben, Besprechung im Team und Erarbeitung von Hilfsangeboten und Recherchen an. Dabei werden die Informationssicherheit im Bezug auf gesetzliche Regelungen und Vorschriften gewährleistet bzw. die korrekte Berechnung von Bedarfen und Leistungen attestiert. Unsere juristische Kooperationspartner stehen uns hierbei mit ihren fachlichen Kompetenzen zur Seite.

Genau an dieser Stelle hat die Beratungsstelle ein Konzept entwickelt, in dem die Klärung von Ressourcen, Erfahrungen, Kompetenzen der Hilfesuchenden ausgelotet und zusammengetragen werden. Oftmals ist dies das erste Mal, dass sie offen über ihre Sorgen, Nöte und zukünftigen Perspektiven sprechen können. Hier reicht nicht eben die Erstellung eines Businessplans, sondern es sind Fragen von eigenen Kompetenzen, Zutrauen, Motivation ebenso dringlich wie das Vertrauen in eine aktive und verantwortungsvolle Begleitung während dieses Balanceaktes.

Die Zahl der Anfragen mit weniger intensivem Charakter, die in der Regel telefonisch und schriftlich bearbeitet wurden und meist nach einer gewissen Zeit erfolgreich abgeschlossen werden konnten, belief sich 2015 auf 315.

Darüber hinaus stehen wir für Informationsfragen und Auskünfte als Ansprechpartner telefonisch und per Email zur Verfügung; sie belaufen sich täglich auf ca. 5 – 10 Anfragen.

Die gewissenhafte und vertrauensvolle Nachbearbeitung der Anfragen auf den unterschiedlichen Ebenen benötigt nicht unerhebliche Ressourcen. Im Ergebnis bildet die Auswertung der Beratungssituationen auch gewisse Trends und Erfahrungen ab, auf deren Basis das Beratungskonzept neu justiert werden kann. Leider bleiben für die Beratungsstelle Soziales und Integration wenig Zeit um konzeptionell oder präventiv zu arbeiten. Dies führte dazu, da ungefähr 141 Anfragen nicht nachgegangen werden konnten.

Testierter Finanzbericht 2015

Erstellt von Herrn Jürgen Sand, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Inhaltsverzeichnis:

1. Bescheinigung
- 2.1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2015
- 2.2. Einnahme- Ausgaben- Überschussrechnung vom 1.1.2015 bis 31.12.2015
- 3.1. Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2015
- 3.2. Kontennachweis zur Überschussrechnung vom 1.1.2015 bis 31.12.2015
4. Entwicklung des Anlagevermögens vom 1.1.2015 bis 31.12.2015
5. Allgemeine Auftragsbedingung für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfergesellschaften

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung für den Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband BW für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuer-Beraterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Mannheim, den 03. Mai 2016
Gez. Dipl.-Kfm.
Jürgen Sand
Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

(Dokument, siehe Anlage)

Die ausführliche Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2015 und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Zeit von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 kann nach terminlicher Vereinbarung im VDSR-BW eingesehen werden.

SATZUNG DES VDSR-BW

Geänderte Satzung des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg mit Beschluss vom 23. August 2013

SATZUNG

DES VERBANDES DEUTSCHER SINTI UND ROMA, LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Landesverbandes ist Mannheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg

Zweck des Vereins ist die Förderung und Beratung aller Sinti und Roma in Baden-Württemberg in sozialen Fragen. Der Verband soll alle Aufgaben, die Sinti und Roma betreffen und für die er legitimiert ist, bearbeiten und vertreten. Ziel des Verbandes ist es, landesweit die Kultur zu verbessern. Der Verband soll Sinti und Roma in Baden-Württemberg in ihren Rechten als Bürger vertreten und unterstützen.

Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig.

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben, Dies insbesondere durch folgende Maßnahmen: Der Landesverband soll Sinti und Roma in allen öffentlichen und privaten Institutionen vertreten, deren Tätigkeit sich auf Sinti und Roma auswirkt.

Der Landesverband soll insbesondere die übrige Bevölkerung durch seine Öffentlichkeitsarbeit über die Geschichte, die Kultur und die besondere Lage der Sinti und Roma aufklären. Der Landesverband soll dazu Veranstaltungen von regionaler Bedeutung durchführen. Der Landesverband Baden-Württemberg soll Hilfestellung in Fragen der Schul- und Berufsausbildung der Sinti und Roma geben, er soll die Erhaltung des kulturellen Erbes der Sinti und Roma fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband Baden-Württemberg ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden. Anträge zur Aufnahme als Mitglied müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung jeweils zum Quartalsende bei sechswöchiger Kündigungsfrist oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch freiwilligen Austritt
- Durch den Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschuss setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus, der mit 2/3 der Stimmen der Vereinsmitglieder zu fassen ist. Das auszuschließende Mitglied und alle Vereinsmitglieder sind zu dieser Versammlung schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss einzuladen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Landesverbandes verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben jeweils nur auf Antrag Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jeweils vom Vorstandsvorsitzenden zwei Wochen vorher, mindestens einmal jährlich schriftlich mit Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann ferner nach Bedarf durch den Vorstandsvorsitzenden oder muss auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsverbänden
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand ist ausführendes Organ und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird auf Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung bestimmt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandmitglied kann jederzeit zurücktreten. Im Fall des Rücktritts kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Vorstandmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn auf der

gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand für den Rest der Amtsdauer gewählt wird. Wiederwahl ist unzulässig. Der Vorstand bestimmt seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Dieser ernennt seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstandsvorsitzende ist vertretungsberechtigt. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser übt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung aus. Der Geschäftsführer hat den Vorstand über seine Tätigkeiten zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorstandsvorsitzende verantwortlich. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, öffentliche Stellungnahmen und Presseerklärungen abzugeben.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte Satzungsänderung im Wortlaut als besonderer Tagungspunkt aufzuführen. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand selbst vornehmen.

Mannheim den

Daniel Strauß (Versammlungsleiter)

STAATSVETRAG

Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem

Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Präambel

Sinti und Roma gehören seit mehr als 600 Jahren zur Kultur und Gesellschaft des heutigen Landes Baden-Württemberg. Sie sind eine anerkannte nationale Minderheit der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Sprache und Kultur sind durch deutsches und europäisches Recht geschützt. Die Ausgrenzung und Benachteiligung von Sinti und Roma reichen zurück bis in das Mittelalter. Die grausame Verfolgung und der Völkermord durch das nationalsozialistische Regime brachten unermessliches Leid über Sinti und Roma in unserem Land und zeitigen Folgen bis heute. Dieses Unrecht ist erst beschämend spät politisch anerkannt und noch nicht ausreichend aufgearbeitet worden. Auch der Antiziganismus ist noch immer existent und nicht überwunden.

Im Bewusstsein dieser besonderen geschichtlichen Verantwortung gegenüber Sinti und Roma als Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und gleitet von dem Wunsch und Willen, das freundschaftliche Zusammenleben zu fördern, schließen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten (im Folgenden: das Land)

und

der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden

(im Folgenden: der VDSR-BW)

angesichts des gemeinsamen Zieles, jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Antiziganismus wirksam zu bekämpfen;

in dem Willen, gemeinsam das gesellschaftliche Miteinander unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Sinti und Roma kontinuierlich zu verbessern;

in Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

folgenden Vertrag:

Artikel 1

Rechte, gemeinsame Aufgaben und Ziele

- 1) Die deutschen Sinti und Roma haben ein Recht auf Anerkennung. Bewahrung und Förderung ihrer Kultur und Sprache sowie Gedenkens.

2) Daher streben das Land und der VDSR-BW gemeinsam insbesondere an:

- Die Verankerung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in den Bildungsplänen des Landes. In diesem Zusammenhang trägt die Landesregierung Sorge dafür, dass in den Schulen des Landes die Geschichte der Sinti und Roma so gelehrt wird, dass auch möglichen Vorurteilen entgegengetreten wird.
- Die Fortsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem VDSR-BW mit den Bildungseinrichtungen des Landes zur Aufklärung über Minderheiten-feindliche Vorurteile und zur Förderung des Geschichtsbewusstseins und der gesellschaftlichen Toleranz.
- Den entsprechenden Ausbau der bewährten Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Baden-Württemberg.
- Die Sicherstellung von Erhalt und Pflege der Grabstätten von Sinti und Roma, die der NS-Verfolgung ausgesetzt waren.
- Die Forderung der VDSR-BW Beratungsstellen für Soziales und Arbeit sowie Bildung.
- Die institutionelle Förderung des VDSR-BW.
- Die Errichtung einer Forschungsstelle zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma sowie zum Antiziganismus. Der kritischen Aufarbeitung der historisch von rassistischen Vorurteilen geprägten Geschichte der sog. „Zigeunerforschung“ ist dabei besonders Rechnung zu tragen.
- Die Ermöglichung einer angemessenen Wahrnehmung und Vertretung von deutschen Sinti und Roma in Kultur, Wissenschaft und Medien.
- Die gemeinsame Identifizierung weiterer Zukunftsaufgaben.

3) Der VDSR-BW verpflichtet sich:

- Politik, Verwaltung und Behörden bei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung für Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma zu unterstützen.
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten bleibeberechtigte, nichtdeutsche Sinti und Roma bei ihrer Integration in die Gesellschaft und die nationale Minderheit zu unterstützen.
- Im Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg und bei der regelmäßigen Unterrichtung des Landtags mitzuwirken

Artikel 2

Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg

- (1) Das Land und der VDSR-BW errichten einen gemeinsamen „Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“.
- (2) Dieser hat die Aufgaben:
 - Alle die deutschen Sinti und Roma im Land betreffenden Angelegenheiten zu erörtern.
 - Projekt- und Fördermaßnahmen nach Artikel 1 dieses Vertrages zu beraten und entsprechende Empfehlungen an Landesregierung sowie Landtag zu richten.
 - Den Landtag regelmäßig über Arbeit und Beschlüsse des Rates zu unterrichten.
- (3) Der Rat besteht aus:
 - Sechs Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, von denen drei der Landesregierung, zwei dem Landtag und eine(r) den kommunalen Spitzenverbänden angehören, sowie
 - Sechs Vertreterinnen oder Vertretern der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg.
- (4) Die Landesregierung bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator des Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg mit Sitz im Staatsministerium sowie die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ressorts. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der deutschen Sinti und Roma sowie sechs Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des VDSR-BW und mit Bestätigung durch den Landtag für die Dauer von drei Jahren in den Rat berufen.
- (5) Die Koordinatorin oder der Koordinator und der VDSR-BW bereiten die Tagungen des Rates gemeinsam vor. Der Rat tagt mindestens einmal im Jahr. Empfehlungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und dem Ministerrat zugeleitet. Der Landtag wird regelmäßig über Arbeit und Beschlüsse des Rates informiert.

Artikel 3

Finanzielle Förderung

- (1) Die bisherigen freiwilligen Leistungen des Landes werden mit diesem Staatsvertrag auf eine vertragliche Grundlage gestellt.
- (2) Um die weitere Arbeit und sachgerechte Beteiligung des VDSR-BW in der Erfüllung der Aufgaben und den Auf- und Ausbau der Strukturen dieses Vertrages zu gewährleisten, fördert das Land den VDSR-BW ab dem Jahr 2014 mit 500.000 Euro im Jahr.

Hierin eingeschlossen sind die bisherigen, derzeit schon bestehenden institutionellen und projektbezogenen Zuwendungen des Landes an den VDSR-BW zur Finanzierung der dem VDSR-BW für den Betrieb der Geschäftsstelle/Landesverband entstehenden Ausgaben sowie der

Aufwendungen für die Beratungsstellen „Soziales/Arbeit“ und „Bildungsberatungsstelle des Landesverbandes Sinti und Roma in Mannheim“.

- (3) Der VDSR-BW verwendet mindestens 50.000 Euro für die Integration und Teilhabe bleibeberechtigter nichtdeutscher Sinti und Roma in die Gesellschaft und die nationale Minderheit.
- (4) Die Zuwendungen sind im Sinne dieser Vereinbarung und zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des VDSR-BW zu verwenden. Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen nach Absatz 2 wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.
- (5) Der VDSR-BW hat der Koordinatorin oder dem Koordinator und der abrechnenden Stelle bis spätestens 1. Juni des Folgejahres den jeweiligen Tätigkeitsbericht und testierten Jahresabschluss des VDSR-BW vorzulegen. Der VDSR-BW berichtet im Rat regelmäßig über seine Arbeit und Aktivitäten.

Artikel 4

Vertragsauslegung und -anpassung

- (1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien versuchen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Dauer und Ausblick

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018, Land und VDSR-BW vereinbaren, auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen, eine Anschlussregelung zu prüfen.

- (2) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtages sowie der satzungsmäßig zuständigen Gremien des VDSR-BW.

Geschehen in Stuttgart am 28. November 2013

Winfried Kretschmann
Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Daniel Strauß
Der Vorstandsvorsitzende
des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

EUROPÄISCHES RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER
MINDERHEITEN



Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Straßburg/Strasbourg, 1.II.1995

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Mitgliedsstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, dass die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, dass der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, dass eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, dass die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.
2. Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.
3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.
2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.
4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.
2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Artikel 18

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.
2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Abschnitt IV

Artikel 24

1. Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.
2. Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

Artikel 25

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.
2. Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.
3. Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Artikel 26

1. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.
2. Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Abschnitt V

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedsstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 28

1. Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedsstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

1. Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31

1. Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedsstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL UND MINDERHEITENSPRACHEN

**Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen****Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992****Nichtamtliche Übersetzung**

Präambel

Die Mitgliedsstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht; eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990; unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte; in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas, sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a. bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,
 - i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
 - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, dass sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder dass sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.

3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta lässt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
 - a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
 - b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
 - c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
 - d. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

- e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
 - f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
 - g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
 - h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
 - i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.
 4. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.
 5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:
 - a.
 - i. die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
 - b.
 - i. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
 - c.
 - i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
 - d.
 - i. die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

- ii. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
- e.
- i. an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
 - iii. falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;
- f.
- i. dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
 - ii. solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
 - iii. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
 - g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;
 - h. für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;
 - i. ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.
2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:
 - a. in Strafverfahren:
 - i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii. sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
 - iii. dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder
 - iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;
 - b. in zivilrechtlichen Verfahren:
 - i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
 - c. in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
 - i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
 - d. dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
 - a. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, oder
 - b. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und vorzusehen, dass sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, dass ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
 - c. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:
 - a.
 - i. sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
 - ii. sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
 - iii. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
 - iv. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
 - v. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
 - b. allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
 - c. zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:
 - a. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
 - b. die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
 - c. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - d. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - e. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - f. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - g. den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).
3. In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:
 - a. sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
 - b. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder
 - c. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:
 - a. übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
 - b. Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - c. nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a. soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - i. die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
 - ii. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - iii. angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
 - b.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - c.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - d. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - e.
 - i. zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

- f.
 - i. die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
 - ii. die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
 - g. die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a. zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - b. die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

- c. in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - d. sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;
 - e. Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das dies betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
 - f. zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
 - g. zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - h. wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.
2. In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

1. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
 - a. aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b. die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

- c. Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.
2. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:
- a. in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
 - b. in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
 - c. sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
 - d. durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
 - e. dafür zu sorgen, dass Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a. bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b. zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuss geprüft.
2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigefügt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.
4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.
5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuss

1. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt wird.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
3. Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedsstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedsstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d. jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedsstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Kontakt:

Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Baden-
Württemberg B 7, 16 - 68159 Mannheim

Landesgeschäftsstelle

Telefon: 0621-911 091 00

Fax: 0621-911 091 15

Mail: info@sinti-roma.com

Web: www.sinti-roma.com

Beratungsstelle für Inklusion und Integration U 3, 14
68161 Mannheim

Telefon: 0621-911 091 45

Fax: 0621-911 091 05

Mail: beratungsstelle@sinti-roma.com